
S 18 SO 122/06

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	23
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	PKH, Erfolgsaussichten, Zustimmung nach § 29 SGB XII , kein Schriftformerfordernis
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 SO 122/06
Datum	10.04.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 23 B 106/06 SO PKH
Datum	30.06.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der KlÄgerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 10. April 2006 abgeÄndert. Der KlÄgerin wird fÄr ihre Klage vor dem Sozialgericht Berlin, soweit diese auf die LeistungsgewÄhrung durch den Beklagten unter BerÄcksichtigung ihrer Unterkunftskosten in voller HÄhe gerichtet ist, Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt P L B, M, B, beigeordnet. Im Äbrigen wird die Beschwerde zurÄckgewiesen.

GrÄnde:

I.

Die KlÄgerin begehrt im Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe fÄr das von ihr vor dem Sozialgericht Berlin unter dem Aktenzeichen [S 18 SO 122/06](#) gefÄhrte Hauptsacheverfahren. In diesem begehrt sie sinngemÄ die Verurteilung des Beklagten zur LeistungsgewÄhrung unter BerÄcksichtigung ihrer vollen Wohnungsmiete in HÄhe von 428,65 EUR brutto/warm sowie zur Zahlung einer Kautions in HÄhe von 891,99 EUR.

Die KlÄgerin, die mit einem Grad der Behinderung von 50 als schwerbehindert anerkannt ist, bezieht eine zeitlich befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung und von dem Beklagten ergÄnzende laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch ZwÄlftes Buch (SGB XII).

Mit Schreiben vom 01. Juni 2005 teilte sie dem Beklagten unter Bezugnahme auf ein Telefonat vom selben Tage mit, dass sie zum 01. September 2005 die Wohnung im O Weg in B anmieten werde. Diese Wohnung hat eine WohnflÄche von 54,06 m², die Nettokaltmiete betrÄgt 297,33 EUR. Der Beklagte teilte ihr daraufhin mit Schreiben vom 08. Juni 2005 die aus sozialhilferechtlicher Sicht gegenwÄrtig geltenden HÄchstgrenzen der Mietkosten und WohnungsgrÄßen fÄr einen Einpersonenhaushalt mit. Die KlÄgerin Äbermittelte dem Beklagten mit Schreiben vom 18. August 2005 "wie mit Ihnen am 10.6.05 tel. besprochen" ihre neue Anschrift sowie die Änderung eines Dauerauftrages mit und schloss am 24. August 2005 einen Mietvertrag Äber die Wohnung O Weg zum 01. September 2005 ab.

Mit Bescheid vom 07. September 2005 gewÄhrte der Beklagte der KlÄgerin ergÄnzende Hilfe zum Lebensunterhalt und legte seiner Bedarfsberechnung als Kosten der Unterkunft nicht die tatsÄchlichen Mietkosten, sondern lediglich die Kosten fÄr eine sozialhilferechtlich angemessene Miete zugrunde.

Hiergegen erhob die KlÄgerin am 23. September 2005 Widerspruch, mit dem sie geltend machte, der Wohnungswechsel sei in Abstimmung mit dem zustÄndigen Sachbearbeiter der Beklagten erfolgt. Sie habe diesem versichern mÄssen, dass sie alle anfallenden Kosten (Endrenovierung, Mieten, Kaution und Umzug) selbst Äbernehme. Dies habe sie getan. Daraufhin habe sie nur ein Informationsschreiben, also keine Zu- oder Absage, erhalten. Sie sei auch nicht darÄber informiert worden, dass sie einen Antrag auf "Umzug aus gesundheitlichen GrÄnden" stellen kÄnne. Bei jedem Telefonat bzw. Schreiben habe sie erwÄhnt, dass sie aus gesundheitlichen GrÄnden umziehen mÄsse. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23. Dezember 2005 zurÄck. Eine Zustimmung zur Äbernahme der Äber die angemessenen Aufwendungen hinausgehenden Mietzahlungen liege nicht vor. Anzusetzen seien im Fall der KlÄgerin eine WohnflÄche bis 50 m² und eine Mietobergrenze von 225,00 EUR kalt.

Zur BegrÄndung ihrer am 11. Januar 2006 erhobenen Klage vor dem Sozialgericht, mit der sie zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres ProzessbevollmÄchtigten beantragt hat, hat die KlÄgerin im Wesentlichen ausgefÄhrt, dass der Wohnungswechsel mit dem Sachbearbeiter der Beklagten, Herrn O, besprochen worden sei und dieser sein EinverstÄndnis erklÄrt habe. Herr O habe in einem Telefonat am 10. Juni 2005 erklÄrt, das Schreiben der BehÄrde vom 08. Juni 2005 sei Äberholt und es sei nur noch erforderlich, dass sie, die KlÄgerin, ihre neue Anschrift und die Einrichtung eines Dauerauftrages fÄr die Miete dieser neuen Wohnung mitteile. Als Beweis fÄr den Inhalt dieses Telefonats hat die KlÄgerin Zeugnis der Frau J S angeboten.

Mit Beschluss vom 10. April 2006 hat das Sozialgericht Berlin das Prozesskostenhilfegesuch zur¹/₄ckgewiesen, weil die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Die Kl^ägerin sei ohne vorherige Zustimmung des Beklagten eine neue Mietverbindlichkeit mit einer h^öheren Miete eingegangen, obwohl die Beklagte sie vor Abschluss des Mietvertrages mit Schreiben vom 08. Juni 2005 auf die sozialhilferechtlichen Miet- und Wohnfl^ächenobergrenzen hingewiesen habe.

Hiergegen wendet sich die Kl^ägerin mit der Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (Entscheidung vom 22. Mai 2006). Unter Vertiefung ihres Vorbringens im Klageverfahren beantragt sie sinngem^äß,

ihr, der Kl^ägerin, unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts Berlin vom 10. April 2006 f^ür den Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Berlin Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung ihres Prozessbevollm^ächtigten Rechtsanwalt P L B zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Beschwerde zur¹/₄ckzuweisen.

Die Kl^ägerin beziehe sich auf eine m^ündliche Zusicherung eines Mitarbeiters des Beklagten. Eine Zusicherung bed^örfe aber der Schriftform. Die fehlende Schriftform k^önn^e nicht durch den Beweis einer entsprechenden m^ündlichen Erkl^ärung ersetzt werden. Die Klage biete daher keine Aussicht auf Erfolg.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Entscheidung wird auf die Gerichtsakte des Prozesskostenhilfeverfahrens sowie auf die Gerichtsakte des Sozialgerichts Berlin [S 18 SO 122/06](#) sowie auf den Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen sind.

II.

Die statthafte, form- und fristgem^äß eingelegte Beschwerde ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begr^ündet. Im ^übrigen ist sie unbegr^ündet.

Nach [Â§ 73 a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [Â§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO) erh^ält ein Beteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn er nach seinen pers^önlichen und wirtschaftlichen Verh^ältnissen die Kosten der Prozessf^ührung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts Berlin kann der Klage, soweit sie auf die Anerkennung der tats^ächlichen Kosten f^ür Unterkunft und Heizung ab September 2005 gerichtet ist, eine hinreichende Aussicht auf Erfolg nicht von vornherein abgesprochen werden.

Das Sozialgericht wird vielmehr durch Vernehmung des Mitarbeiters der Beklagten und der von der Klägerin benannten Zeugin Beweis darüber zu erheben haben, ob der Mitarbeiter der Beklagten der Anmietung der Wohnung im O Weg durch die Klägerin, wie diese vorträgt, zugestimmt hat. Nach dem Wortlaut des [§ 29 Abs. 1 Satz 5 SGB XII](#) ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme von unangemessenen Aufwendungen für die Unterkunft dann verpflichtet, wenn er den über die angemessenen Aufwendungen hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt hat.

Ein Anspruch der Klägerin scheitert nicht schon an der fehlenden Schriftform der behaupteten Zustimmung des Mitarbeiters der Beklagten. Eine Zustimmung nach [§ 29 Abs. 1 Satz 5 SGB XII](#) stellt rechtstechnisch keine Zusicherung im Sinne des [§ 34 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dar, weil sie mit den berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten lediglich eine unselbständige Bedarfsgründe für die Leistungsgewährung betrifft, nicht aber eine Zusage darstellt, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen (Berlit in LPK zum SGB XII [§ 29](#) Rdnr. 55). Dass es sich bei der Zustimmung im Sinne des [§ 29 Abs. 1 Satz 5 SGB XII](#) nicht um eine Zusicherung nach [§ 34 SGB X](#) handelt, die zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form bedarf, folgt im übrigen auch aus dem Wortlaut der Vorschrift. Denn anders als in der vergleichbaren Bestimmung des [§ 22](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) verwendet der Gesetzgeber in [§ 29 SGB XII](#) statt des festgelegten Rechtsterminus der "Zusicherung" nur den Begriff "Zustimmung"; wobei selbst für den Begriff der "Zusicherung" im Rahmen des [§ 22 SGB II](#) bezweifelt wird, ob mit diesem eine Zusicherung i. S. d. [§ 34 SGB X](#) gemeint sei (vgl. Grube in Grube/Warendorf, SGB XII, SGB II [§ 22](#) Rdnr. 6). Das Sozialgericht wird daher durch Vernehmung des Mitarbeiters der Beklagten sowie der von der Klägerin benannten Zeugin aufzuklären haben, ob eine vorherige Zustimmung zur Anmietung der Wohnung der Klägerin im O Weg und somit zur Übernahme bzw. Berücksichtigung der hiermit verbundenen sozialhilferechtlich unangemessenen Kosten vorlag.

Die Klägerin ist als Bezieherin von ergänzenden Leistungen der Sozialhilfe nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Der Klägerin war daher für ihre auf Berücksichtigung der vollen Unterkunftskosten gerichtete Klage Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erscheint erforderlich ([§ 121 Abs. 2 ZPO](#)).

Soweit die Klägerin daneben mit der Klage auch die Zahlung einer Mietkaution geltend macht, fehlt ihrem Klagebegehren jedoch bereits nach dem eigenen Vorbringen eine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Gemäß [§ 29 Abs. 1 Satz 7 SGB XII](#) können Mietkautionen (nur) bei vorheriger Zustimmung des Sozialhilfeträgers übernommen werden. Die Klägerin behauptet selbst nicht, dass eine derartige Zustimmung erteilt worden sei. Vielmehr hat sie in ihrem Widerspruchsschreiben vom 21. September 2005 angegeben, dass sie dem Sachbearbeiter der Beklagten habe versichern müssen, dass sie u. a. die Kautionselbstübernahme. Anhaltspunkte dafür, dass eine Zustimmung nach [§ 29 Abs. 1 Satz 8 SGB XII](#) hätte erteilt werden müssen, weil der Umzug notwendig war

und ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht hätte gefunden werden können, sind vor dem Hintergrund des entspannten Berliner Wohnungsmarktes nicht ersichtlich. Die Beschwerde war insoweit zurückzuweisen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 18.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024